

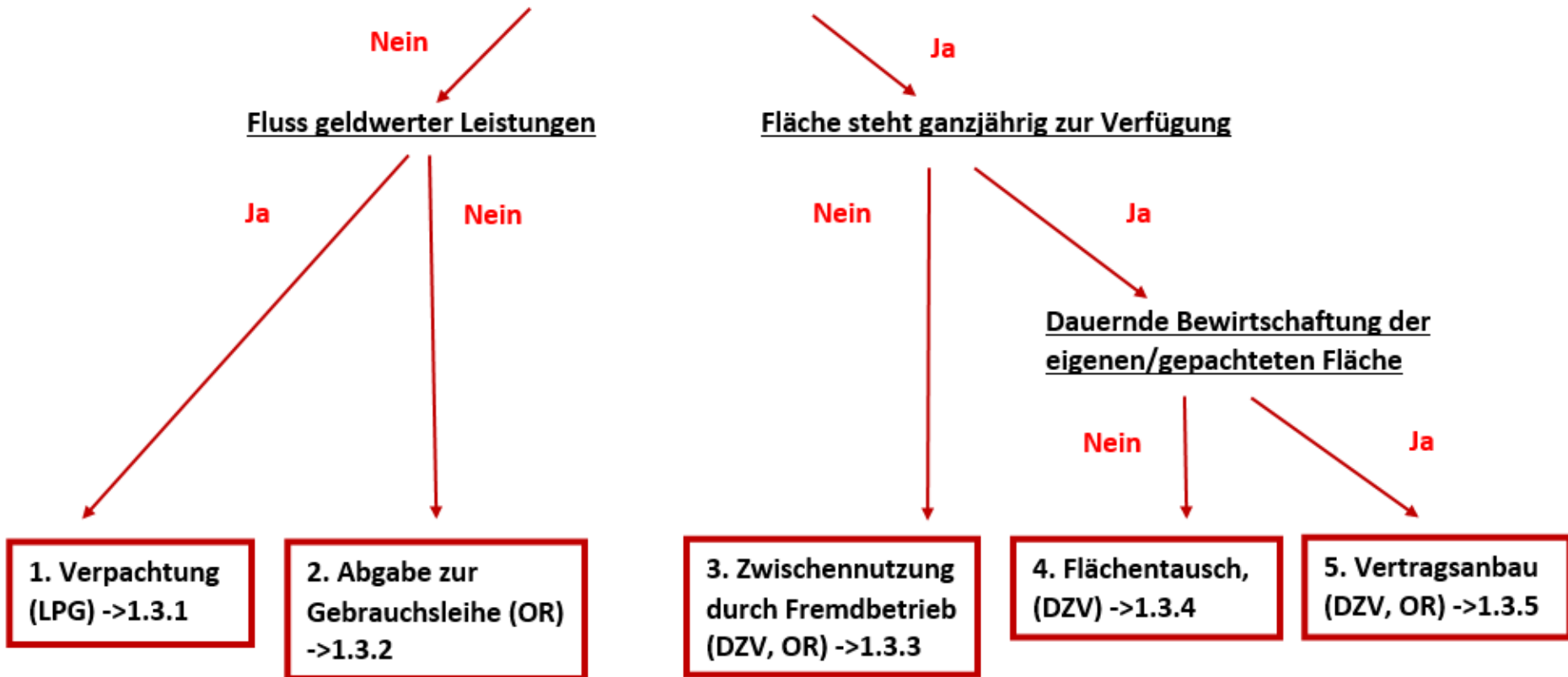
Zusammenarbeitsformen Landwirte-Gemüseproduzenten

Christof Gubler, Fachstelle Gemüse, Dezember 2018

Kurzversion des Merkblattes „Zusammenarbeitsformen
Landwirte und Gemüseproduzenten detailliert“

Gleiche Nummerierung der Zusammenarbeitsformen wie
im detaillierten Merkblatt

Anmeldung für DZ und Bewirtschaftung der Fläche auf eigene Rechnung und Gefahr (Sicht Landwirt)



Derjenige Betrieb, welcher die Fläche anmeldet für Direktzahlungen, muss auf jeden Fall 50% der gesamtbetrieblich anfallenden Arbeiten selber oder durch betriebseigene Arbeitskräfte ausführen und die SAK Anforderungen erfüllen. Bei starkem Arbeitsanfall in anderen Betriebszweigen können daher unter Umständen alle Arbeiten eines Betriebsbereiches durch einen anderen Betrieb erledigt werden, sofern die Rechnungen selber bezahlt werden (Wirtschaften auf eigene Rechnung und Gefahr).

1.3.1 Pacht

Geeignet für: Grundstückbesitzer, welche Land nicht selber bewirtschaften wollen

Geregelt im: Landwirtschaftlichen Pachtgesetz (LPG)

Beinhaltet:

- Mindestpachtdauer erstmalig 9 Jahre Gewerbe, sonst 6 Jahre
- Vorkaufsrecht des Pächters nach Mindestpachtdauer
- Bewilligungspflicht bei: Parzellenweiser Verpachtung und falls Pachtdauer kürzer als gesetzlich vorgeschriebene
- Höchstpachtzins->Bei ALN Abteilung Pacht beschrieben->[Link](#)
- Bewilligung Pachtzins für Gewerbe (Bei Grundstücken über 5 Jahre rückforderbar)
- Gegebenenfalls Pachterstreckung bei Kündigung

1.3.2 Gebrauchsleihe

Geeignet für: Grundstückbesitzer, welche Land nicht selber bewirtschaften wollen, aber Limitierungen des LPG scheuen.

Geregelt im: OR, Artikel 305-311

Beinhaltet:

- **Unentgeltlicher Gebrauch! Sonst entsteht eine Pacht**
- Kein Überlassen des Gebrauchs an andere
- Rückforderungsrecht bei vertragswidrigem Gebrauch, Überlass des Gebrauchs an Dritte oder bei Eigenbedarf
- Falls keine Dauer bestimmt wurde, so kann die Sache beliebig zurückgefordert werden
- Die Gebrauchsleihe endet spätestens mit dem Tod des Entleihers

1.3.3 Zwischennutzung („Kurzpacht“) durch Fremdbetrieb

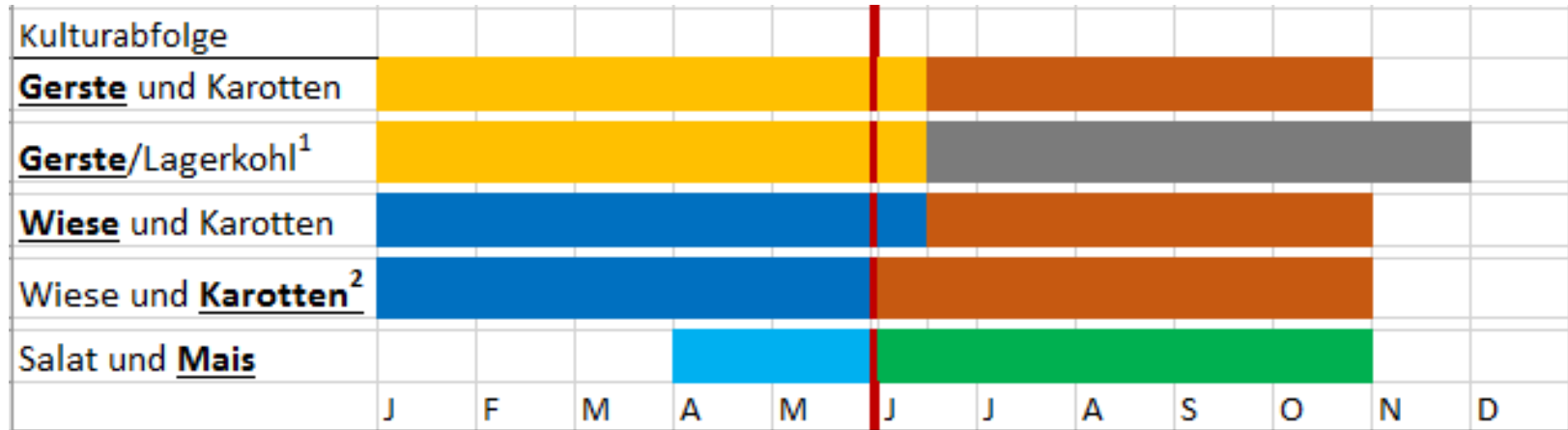
Geeignet für: Eigene Bewirtschaftung des Landes aber Wertschöpfungssteigerung durch Zwischenkultur Gemüse

Geregelt: Privatrechtliche Verträge sind laut Merbklatt BLW möglich: [Link](#)

Beinhaltet:

- Hauptkultur (steht am längsten, mindestens aber am 1.6) durch Bewirtschafter DZ, Zwischenkultur durch Dritten
- Keine Anmeldung der Zwischenkultur für Direktzahlungen
- Auch für nicht ÖLN Betrieb möglich
- Pächter verletzt Pachtgesetz nicht mit dieser Form, dennoch Zustimmung einholen empfohlen.
- **Zwischennutzung/Kurzpacht ist keine Gebrauchsleihe!**

Hauptkultur Erklärung



Kulturabfolgen und die daraus abgeleitete Hauptkultur (fett unterstrichen). 1: Lagerkohl kann auch noch im November geerntet werden. Daher steht er in diesem Beispiel eigentlich nach Zeit länger. Dennoch wurde er erst nach dem 1. Juni gepflanzt und erfüllt somit die Bedingung einer Hauptkultur nicht. 2: Wiese und Karotten stehen etwa gleich lang. Weil aber bis Ende Mai kaum 50% der gesamtjährigen TS oder 3 Schnitte eingebracht wurden, sind die Karotten Hauptkultur.

1.3.4 Flächentausch

Geeignet für: Einhaltung der Fruchtfolgeregelung

Geregelt in: Direktzahlungsverordnung

Beinhaltet:

- Nur unter ÖLN Betrieben
 - Zustimmung Verpächter bei dauerhaftem Tausch, nicht aber für Fruchtfolgeüberlegungen nötig.
 - Aktueller Bewirtschafter meldet Fläche für DZ an
 - Aufzeichnungen durch Bewirtschafter, Bodenprobe von abgebendem Betrieb erlaubt
 - Aufzeichnung im Betriebsübersichtsplan beider Betriebe
 - Fruchtfolgerapport muss weitergeführt werden durch abgebenden Betrieb
 - Ökoausgleich für Tausch-, nicht für eigene Fläche erfüllen (Mehr Fläche bei Übernahme= mehr Ökoflächen)
-

1.3.5 Vertragsanbau

Geeignet für: Betriebe, welche Gemüse selber produzieren und nachher an Gemüsebetrieb verkaufen wollen

Geregelt in: Direktzahlungsverordnung, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

Beinhaltet (falls DZ)

- Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr, Aufbewahrung Rechnungen und Lieferscheine
 - Hauptnutzen (Hauptkultur) hat der Bewirtschafter DZ
 - 50% der gesamtbetrieblichen Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte (Betriebsleiterfamilie+ ordentliche Angestellte)
 - Die Zuständigkeiten zur Erfüllung von SwissGAP sind bei Variante 5 («Vertragsanbau») beim Landwirten.
 - Bei direktzahlungsrelevanten Mängeln wird der Hauptbewirtschafter gestraft
-

Mögliche Inhalte des Anbauvertrages

Mögliche Regelungen

- Mengen- oder Flächenvereinbarung (Frisch/Lagergemüse)
- Zeitvereinbarung
- Qualitätsvereinbarung
- Gegebenenfalls Lagerung durch Produzent
- Preisvereinbarung Produkt (Marktpreis, Festpreis)
- Beratungsansätze Gemüseproduzent
- Kosten der durch den Gemüseproduzenten durchgeführten Arbeiten

Anmerkung

- Falls viel Arbeit (min 50% der Gesamten) auf restlichem Landwirtschaftsbetrieb anfallen, kann der Gemüseproduzent alle Arbeiten auf den Gemüsefeldern eines Landwirtschaftsbetriebes ausführen.
- Wichtig ist jedoch, dass der Landwirt alle Arbeiten bezahlt, für den Ertrag abgegolten wird und dazu Belege vorweisen kann.
- **Bei Wiederhandlungen können die zu Unrecht bezogenen Zahlungen der vergangenen 10 Jahre zurückgefordert werden, sowie zusätzliche Kürzungen der Direktzahlungen nach Anhang 8 DZV vorgenommen werden!**

Vorteile der Zusammenarbeitsformen agronomisch

- Auflockerung der Fruchtfolge z.B. durch Karotten (Doldenblütler) oder Zwiebeln (Liliengewächse)
- Geringere räumliche Konzentration der Gemüseproduktion – Präventiver Pflanzenschutz !



- Höhere Auslastung von Spezial-Landtechnik



- Gleichzeitig dezentrale Nutzung von Landtechnik für Grundbodenbearbeitung, Pflanzung und Bewässerung

- Flexiblere Anpassung der Anbauflächen an den Marktgang
- Vorfruchtwert – jedoch sehr Kulturabhängig
- Effiziente Nutzung von vorhandenem Know-how

Mögliche Nachteile der Zusammenarbeitsformen

- Einfluss auf Bodenstruktur
 - Gemüsebau ist eine intensive Form der Bodenbewirtschaftung!
 - Termingeschäft → schlechtes Wetter
- Problemunkräuter wie z.B. Erdmandelgras
- Kurzfristige Arbeitsspitzen
- Gegenseitige Abhängigkeiten
- Abhängigkeit vom Marktgang (für Landwirtschaftsbetrieb)
- **Aus agronomischer Sicht überwiegen die Vorteile einer flexiblen Flächennutzung!**